

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **8 (1917)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Mangelhafte Beschaffenheit von Milchkannen.

Die verantwortlichen Vertreter der Käsereigenossenschaft in X und des Verbandes der Milchgenossenschaften in Y waren der Zuwiderhandlung gegen Art. 7 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 ange-schuldigt, weil sie zum Milchtransport Kannen verwendet hatten, welche « ganz verbeult, innen und aussen rostig und zudem ungenügend gereinigt waren ».

Das in erster Instanz entscheidende Richteramt von Fraubrunnen liess sich von folgenden

Erwägungen

leiten:

Durch den Lebensmittelinspektor wurde festgestellt, dass am 25. November 1916 die Käsereigenossenschaft in X dem Verband der Milch-Ge-nossenschaften in Y Milch geliefert hat, welche in 35 Kannen von X nach Y spedierte wurde. Diese Kannen befanden sich bei der Ankunft in Y zuge-standenermassen in schlechtem Zustande, nicht gereinigt und innen und aussen rostig. Als verantwortliche Personen wurden in X der Käser A. und in Y der Geschäftsführer B. bezeichnet und angezeigt der Widerhandlung gegen Art. 41 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.

Wie die Voruntersuchung ergab, hat der Angeschuldigte A. die ihm zum Milchversand zugestellten Kannen selbst als unbrauchbar befunden und er trug Bedenken, die Milch in diese Gefässe abzufüllen. Das zu den Akten gegebene Telegramm des Milchverbandes in Y vom 8. November 1916, das dringend Milchlieferte verlangte, veranlasste schliesslich den A., die Milch in den ihm zur Verfügung gestellten Kannen abzuschicken. Ein Verschulden kann ihm hierin nicht zur Last gelegt werden, da er in erster Linie seinen Verpflichtungen nachkommen musste, wenn er nicht schadenersatzpflichtig werden wollte. Wenn er die von Y ungereinigt zurückgelangten Milchkannen reinigte, so tat er alles, was ihm zugemutet werden konnte. Für rostfreie Kannen hatte der Milchverband zu sorgen. A. ist daher von Schuld und Strafe freizusprechen.

Was den Milchverband in Y betrifft, so erklärt der verantwortliche Ge-schäftsführer B., dass alle rostigen Kannen dem Spengler C. zum Reinigen gegeben wurden. Es herrschte allgemein Mangel an Milchkannen und da auch diejenigen aus M. rostig zurückgekommen waren, mussten vorübergehend von den älteren Kannen die gebrauchsfähigsten verwendet werden. In der heutigen Einvernahme sagt Herr B. aus, das Telegramm vom 8. November sei nicht von ihm aufgegeben worden; er sei deshalb nicht haftbar für die Veranlas-

sung zum Abfüllen der Milch in die rostigen Kannen. Ein Verschulden sei eigentlich niemandem zuzuschreiben, da die Versorgung der Städte mit Milch so vielen Schwierigkeiten begegne, dass unmöglich jede einzelne Kanne von leitender Stelle inspiziert werden könne. Die Kannen werden von Zeit zu Zeit von Spenglermeistern gründlich gereinigt und ein Ansetzen von Rost könne weder vom Absender noch vom Empfänger verhindert werden. Es sei dies übrigens der Milch nicht besonders nachteilig. Die übliche Reinigung finde jedesmal vom milchverkaufenden Käser in dessen Käserei statt, da die Ausladerampe in Y ein Reinigen der Kannen nach deren Entleerung nicht ermögliche.

Dem Richter scheint auch auf dieser Seite unter den obwaltenden Umständen eine Strafwürdigkeit nicht gegeben, und er kommt zu einer freisprechenden Erkenntnis, allerdings ohne Entschädigung.

Gegen dieses freisprechende Urteil, und zwar im ganzen Umfange, rekurrierte die Staatsanwaltschaft an die erste Strafkammer des Bernischen Obergerichtes. Diese hat

in Erwägung gezogen:

1. Der Tatbestand ist in den erstinstanzlichen Motiven richtig angegeben.
2. Die hinsichtlich des Verschuldens der Angeschuldigten aus diesem Tatbestand gezogenen Schlüsse sind indessen vollständig verfehlt.

Der Angeschuldigte A. gibt unumwunden zu, selbst konstatiert zu haben, dass die Kannen innen und aussen ganz verrostet gewesen seien und dass er schwere Bedenken getragen habe, in dieselben Milch abzufüllen. Durch dieses Geständnis ist somit hergestellt, dass er vorsätzlich und in voller Kenntnis der Sachlage die Vorschriften des Art. 7 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 übertreten hat. Das auf rasche Lieferung dringende Telegramm konnte ihn von den in diesen Vorschriften enthaltenen Verpflichtungen bezüglich Sorgfalt und Reinlichkeit beim Transport von Milch in keiner Weise entheben. Höchstens kann gesagt werden, dass sich A. infolge dieses Telegrammes in einer gewissen Notlage befand und es kann dieser Umstand bei der Strafaussmessung berücksichtigt werden.

In gleicher Weise ist das Verschulden des B. festgestellt. Die strafbare Handlung seinerseits besteht darin, dass er unsaubere und defekte Kannen nach X sandte. Er gibt zu, den Zustand der Kannen vor deren Versand nur mangelhaft kontrolliert zu haben. Damit ist eine Ausserachtlassung der Vorschriften der Lebensmittelpolizeiverordnung vom 8. Mai 1914 festgestellt und es hat auch mit Bezug auf diesen Angeschuldigten Bestrafung einzutreten.

3. Hinsichtlich des Strafmasses erscheint für den Angeschuldigten B. eine Busse von Fr. 75 angemessen, während bei dem Angeschuldigten A. die Notlage, in die er durch das Telegramm von Y versetzt worden ist, strafmildernd in Berücksichtigung gezogen werden muss. Eine Busse von Fr. 25 trägt diesen Verhältnissen Rechnung.

In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wurden die Angeschuldigten zu den vorgenannten Bussen verurteilt.

Süssstoff.

Das Limonadengeschäft C. bezog am 4. August von der Firma S. in Z. eine Sendung von 2½ kg eines künstlichen Süssstoffes, Marke «Dolcino», zum Preise von Fr. 750.—. In einem Schreiben der Firma S. an C., datiert vom 1. August, wird der Süssstoff als 750-fach bezeichnet. Die Sendung langte an. C. hatte inzwischen, auf eine diesbezügliche Mitteilung hin, Verdacht geschöpft, die Ware könnte die zugesicherte Süßkraft nicht besitzen. Er machte daher sowohl beim kant. chem. Laboratorium, wie auch bei der Kantonspolizei Anzeige. Das erstere machte C. darauf aufmerksam, dass 750-fache Ware überhaupt nicht vorkommen könne und daher die Deklaration offenkundig unzutreffend sei. Die Untersuchung einer amtlich erhobenen Probe des in Frage stehenden Produktes ergab dann, dass der Süssstoff Saccharin enthielt, und zwar 7,5 %; demnach war die Ware 40-fach statt 750-fach, als was sie zugesichert worden war.

In der Folge nahm der Lieferant die Sendung zurück. Die Agentur S. erhielt Mitteilung über die Beanstandung. In ihrer Vernehmlassung erklärt sie, dass sie das beanstandete Produkt von einem Genferhause samt einer wahrscheinlich gefälschten Analyse als 750-fach bezogen habe.

Eine Oberexpertise wird nicht verlangt.

Es wird in Erwägung gezogen: Gemäss Art. 3 der S. L. V. dürfen Lebensmittel nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Bezüglich künstlicher Süssstoffe besteht ausserdem seit dem 6. Juli 1917 der Bundesratsbeschluss in Kraft, wonach Mischungen künstlicher Süssstoffe mit anderen Substanzen mindestens 20% des reinen Süssstoffes enthalten müssen. Gegen diese beiden Bestimmungen hat sich die Agentur S. vergangen; denn sie hat eine Ware unter unzulässiger Deklaration und mit ungenügendem Gehalt in den Kanton Graubünden verkauft. Dass der Kauf nachträglich, und zwar auf Eingreifen der kantonalen Lebensmittelkontrolle, zurückgegangen ist, ändert an der Tatsache, dass eine Ware geliefert worden ist, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen hat, nichts.

Die Firma S. wird daher in eine Busse von Fr. 50.— und zur Bezahlung der Kosten verfällt.

